

# RS OGH 1983/12/6 5Ob695/83 (5Ob696/83)

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 06.12.1983

## Norm

MRG §2 Abs1

MRG §30 Abs2 Z12

## Rechtssatz

Liegt bei Vermietung von Teilen einer Eigentumswohnung durch den Wohnungseigentümer ein solches räumliches Naheverhältnis mit dem Mieter vor, das in einer engen, für Untermietverhältnisse typische Beziehung zwischen den vermieteten und den dem Vermieter verbliebenen Räumen besteht, so ist bei Aufkündigung die analoge Anwendung auch des § 30 Abs 2 Z 12 MRG dann gerechtfertigt, wenn der Wohnungseigentümer seine Wohnung dringend für sich selbst benötigt und ihm die Aufrechterhaltung der Wohnungsgemeinschaft mit dem Mieter, dem nur Teile der Wohnung in Bestand gegeben sind, der aber ein Mitbenützungsrecht an den wichtigen Räumen besitzt, billigerweise nicht zugemutet werden kann.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 695/83  
Entscheidungstext OGH 06.12.1983 5 Ob 695/83

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0069519

## Dokumentnummer

JJR\_19831206\_OGH0002\_0050OB00695\_8300000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)